

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Preetz vom 11.09.2007

1. Änderung vom 12.02.2012
2. Änderung vom 04.06.2012
3. Änderung vom 19.11.2013
4. Änderung vom 08.07.2014
5. Änderung vom 20.10.2014
6. Änderung vom 05.04.2016

§ 1 Gemeindegebiet/Ortsteile

(1) Die Gemeinde Preetz (Landkreis Vorpommern-Rügen) besteht aus:

dem Ortsteil Preetz
dem Ortsteil Krönnevit
dem Ortsteil Schmedshagen
dem Ortsteil Oldendorf

(2) Die Gemeinde Preetz ist amtsangehörig zum Amt Altenpleen.

§ 2 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Preetz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

GEMEINDE PREETZ
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen

2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

- (2) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Finanzen, Bau und Soziales	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Kontrolle der Jahresrechnung, Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes, Kontrolle des Belegwesens, Zwischenkontrollen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes, Kontrolle des Belegwesens, Zwischenkontrollen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (3) Der Ausschuss der Gemeinde setzt sich aus sechs Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses (Prüfung der Jahresrechnung) werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Altenpleen übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von weniger als 1.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall,
3. bei der Vergabe von Aufträgen gem. VOB und VOL bis zu 25.000,00 € soweit nach entsprechender Beurteilung durch den zuständigen Fachbereich des Amtes Altenpleen der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot den Auftrag erhalten soll,
4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis zu 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu

- 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,00 €,
5. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu je 2.500,00 €,
 6. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bezogenen und Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €

§ 7 Unerheblichkeit von Aufwand/Auszahlungen

- (1) Ein Aufwand wird im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V als unerheblich angesehen, wenn er 10% der Gesamtaufwendungen nicht übersteigt.
- (2) Eine Auszahlung wird im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V als unerheblich angesehen, wenn sie 25% der Gesamtauszahlungen nicht übersteigt.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Der 1. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 € monatlich, der 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 € monatlich. Zusätzlich erhalten sie eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Sollte bei Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 2, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen funktionsbezogene Aufwandsentschädigung und pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
- (4) Pro Tag darf nur eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:

Preetz	-	Dorfstraße - beim Kindergarten
Oldendorf	-	Dorfstraße - Abzweig Reit- und Wanderweg
Krönnevitz	-	Buswendeschleife - beim Schloss
Schmedshagen	-	Ringstraße – am Spielplatz und Kranichgrund/Storchengang im Wohnpark Schmedshagen
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgelegten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Für öffentliche Bekanntmachungen, mit denen zu Gemeindevertretersitzungen eingeladen wird, sowie für sonstige Bekanntmachungen gilt eine Aushangsfrist von 7 Tagen, in besonders dringenden Fällen 3 Tagen.

§ 10 Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Gemeinde Preetz ist eine bienenfreundliche Gemeinde

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Gemeinde Preetz wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Preetz vom 11.09.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der 6. Änderung: 06.04.2016 bis 21.04.2016
--